

Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer, welche die Antrittsvoraussetzungen für eine Pension aufweisen und das vertragliche Dienstverhältnis auflösen wollen, richten eine Zuschrift an den Landesschulrat für NÖ, worin Sie die einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum gewünschten Termin anführen.

Alternativ kann das Dienstverhältnis aus dem Motiv des Pensionantrittes heraus auch gekündigt werden, jedoch ist dabei die Kündigungsfrist sowie die Tatsache, dass die Kündigungsfrist (wenn sie nach Monaten bemessen ist), mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden hat, zu beachten.

Die Pensionsleistung ist von VertragslehrerInnen bei der Pensionsversicherung rechtzeitig zu beantragen!

Weitere Infos unter dem link: www.pensionsversicherung.at

Für Beamtinnen und Beamte gilt:

1. Übertritt und Versetzung in den Ruhestand (§ 13 BDG 1979):

§ 13. (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand.

Anm.: Ab 1. Juli 2017: Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

In den folgenden Fällen ist eine schriftliche Antragstellung/Erklärung erforderlich:

2. Ruhestandsversetzung gemäß § 15 BDG 1979 Voraussetzungen:

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 15. (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er seinen 738. Lebensmonat vollendet.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des HDG 2002 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder die (vorläufige) Dienstenthebung geendet hat.

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Beamte kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des HDG 2002 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.

Verbindung zu den §§ 236b und § 236d BDG 1979 (= „Hacklerregelung“):

Übergangsbestimmungen zur Novelle [BGBl. I Nr. 86/2001](#)

Versetzung in den Ruhestand von vor 1954 geborenen Beamtinnen und Beamten mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

§ 236b. (1) Die §§ 15 und 15a sind – auch nach ihrem Außerkrafttreten – auf vor dem 1. Jänner 1954 geborene Beamtinnen und Beamte weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Beamtin oder der Beamte ihr oder sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

Versetzung in den Ruhestand von nach 1953 geborenen Beamtinnen und Beamten mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

§ 236d. (1) Die §§ 15 und 15a sind – auch nach ihrem Außerkrafttreten – auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamtinnen und Beamte weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Beamtin oder der Beamte ihr oder sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.

3. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15c BDG 1979 („Pensionskorridor“):

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 15c. (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) § 15 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung

Die Zahl "480" in Abs. 1 wird für Pensionsantritte für folgende Zeiträume durch angeführte Zahl ersetzt:

- 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013: 456
- 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014: 462
- 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015: 468
- 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016: 474
(vgl. § 237).

4. Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 BDG 1979)

Formlose Antragstellung an die Dienstbehörde erforderlich. Es folgt eine Gutachtenserstellung durch die BVA-Pensionsservice. Das Verfahren wird durch Bescheid abgeschlossen.

Die Pensionsbemessung wird in jedem Fall von der BVA-Pensionsservice (keine Vorabberechnungen!) durchgeführt.

Für Vorabberechnungen steht für Mitglieder die GÖD, für alle BeamtInnen die Pensionsberatung im Bundeskanzleramt zur Verfügung. Link:
https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/pensionsantritt/pensionsberatung.html